Verordnung über den Handel mit Bienenhonig. Vom 22. Oftober 1935.

Auf Grund der Berordnung über die Befugnisse bes Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzt. I S. 747) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1932 (Reichsgesetzt. I S. 180) in Berbindung mit dem Gesetz über die Abertragung der Aufgaben und Besugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzt. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Soweit Bienenhonig in Gläsern ober anderen Kleinverkaufspackungen mit einem Inhalt von mehr als 50 Gramm bis zu 1000 Gramm in Berkehr gebracht wird, dürsen die Gläser oder Packungen nur einen Inhalt von 1 Kilogramm, ½ Kilogramm, ½ Kilogramm oder ½ Kilogramm haben.

§ 2

Die Verordnung über den Kleinverkauf von Bienenhonig vom 8. Juni 1933 (Reichsgesethl. I S. 363) findet keine Anwendung auf Gläser oder Pakungen, welche den Vorschriften des § 1 entsprechen.

§ 3

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 können von den zuständigen Preisüberwachungsstellen mit Ordnungsstrafen dis zu 1000 Reichsmark
 für jeden Fall der Zuwiderhandlungen bestraft werden.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Verordnung über Preisüber-wachung vom 11. Dezember 1934 (Reichsgesetzl. I S. 1245).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Bis zum 15. Mai 1936 können jedoch die bei der Verkündung dieser Verordnung vorhandenen Gläser oder Packungen, die den Vorschriften des § 1 nicht entsprechen, aufgebraucht werden.

Berlin, den 22. Oftober 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Moris

Verordnung

zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Magnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens. Bom 23. Oktober 1935.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswefens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

Dem § 1 Abf. 1 der Durchführungsverordnung vom 5. Juli 1934 zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens (Reichsgesetzt). I S. 582) wird folgende Ziffer 5 angefügt:

"5. die Teilung eines Grundstücks in mehr als 25 Teilgrundstücke, wenn die Teilgrundstücke oder einzelne von ihnen mindestens so groß sind, daß die Errichtung von nichtlandwirtschaftlichen Siedlungsgebänden oder Eigenheimen auf ihnen nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften möglich wäre. Das gleiche gilt für die Teilung mehrerer Grundstücke, die nebeneinander liegen oder nur unerheblich durch Geländestreisen, Straßen, Wege, Wasserläuse und dergleichen voneinander getrennt sind."

§ 2

Diese Berordnung tritt am 1. November 1935 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1935.

Der Reichsarbeitsminister Franz Selbte

Verordnung

zur Durchführung des Reichsflaggengeseiße. Vom 24. Oktober 1935.

Auf Grund des Artifels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1

Wer den von dem Neichsminister des Innern auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengeseiges getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Berordnung tritt am Tage nach ber Berkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oftober 1935.

Der Reichsminister bes Innern Frick

> Der Reichsminister ber Justiz In Vertretung Dr. Schlegelberger